

Entwurf für die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen – Martinsmarkt 2022 – vom 06.11.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) – vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172) und des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird von der Stadt Radevormwald als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 27.09.2022 für das Gebiet der Stadt Radevormwald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Innenstadt dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung Verkaufsstellen am 06. November 2022 anlässlich des Martinsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kaiserstraße (Hausnummern 41 bzw. 46 (Kreuzung Lindenstr.) bis 107 bzw. 130)

Markt (alle vier Seiten des Marktplatzes)

Burgstraße (Bereich zwischen Kaiser- und Nordstraße)

Weststraße (Hausnummern 1 – 3)

Bischof-Bornewasser-Straße

Schloßmacherstraße (Hausnummern 1 – 13)

Blumenstraße (Hausnummern 1 – 7)

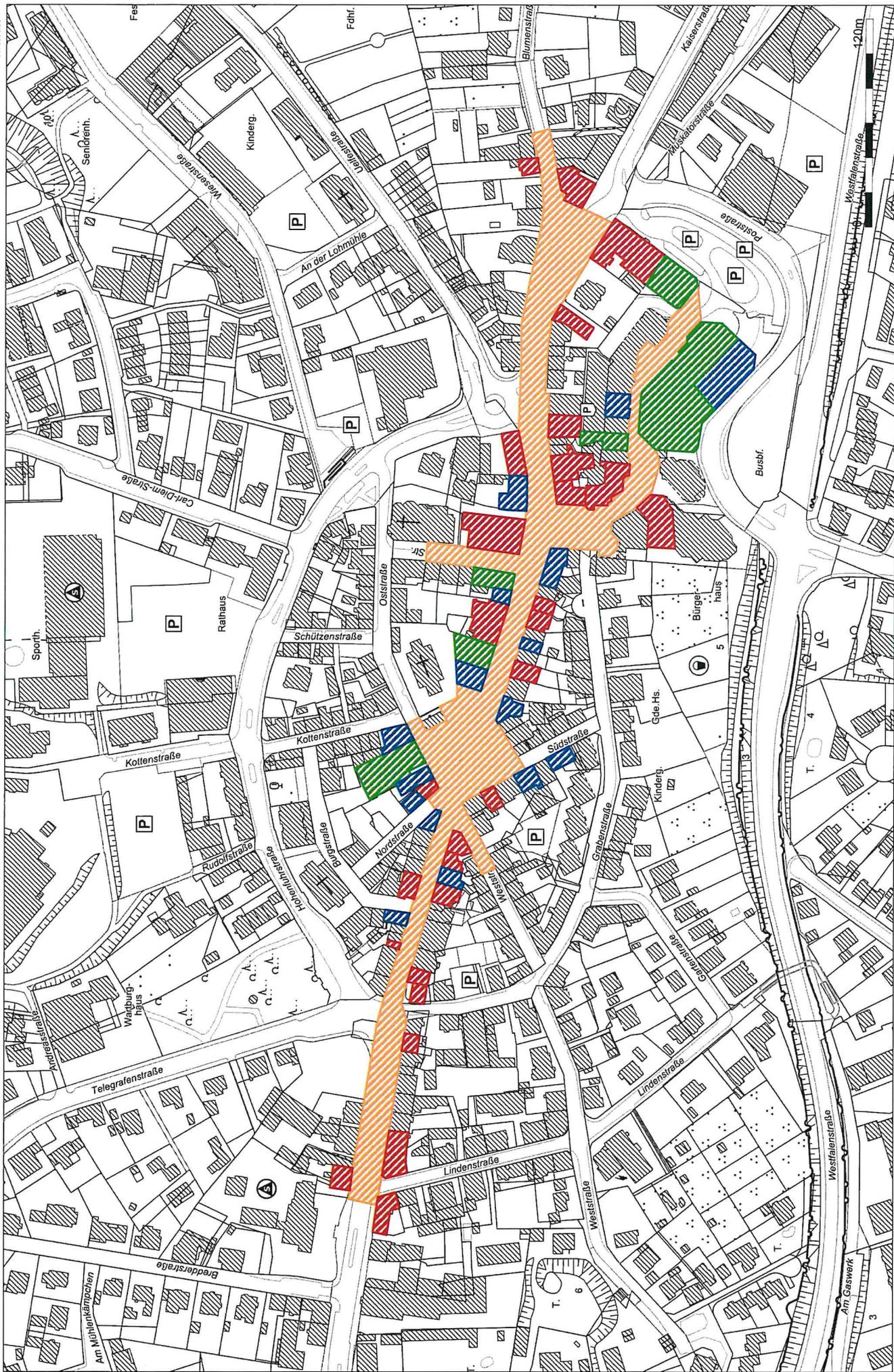
Die Anlage zu § 2 stellt den exakten räumlichen Geltungsbereich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft.



 = Veranstaltungsfläche
 = nichtinhabergeführter Einzelhandel

 = inhabergeführter Einzelhandel
 = Gastronomie

Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach:
<http://www.nio.obb.de/nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

